

Änderung RegRL 2007

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung vom 22.4.2010 aufgrund der in §§ 82 Abs. 1 und Abs. 2, 140a Abs. 2 Z 8 NO enthaltenen Ermächtigung die Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 4.6.2007 für das Geschäfts- und Beurkundungsregister idF 19.10.2007 (Register-Richtlinien, RegRL 2007) wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 4.6.2007 für das Geschäfts- und Beurkundungsregister idF 22.4.2010 (Register-Richtlinien, RegRL 2007)“

2. Punkt 1.2.8.5 lautet:

1.2.8.5 in welcher fremden Sprache ein Notariatsakt gemäß § 62 NO aufgenommen wurde oder die Gegenüberstellung einer fremdsprachigen Übersetzung gemäß § 62a NO

3. Punkt 1.3.2.8 lautet:

1.3.2.8 Am Ende eines Kalenderjahres, bei einer Revision und bei Beendigung der Amtstätigkeit ist das Geschäftsregister seit dem letzten vorliegenden Ausdruck auszudrucken.

Der Ausdruck hat zu umfassen:

- den Geschäftsregisterband, bestehend aus den eintragungspflichtigen Angaben in der Reihenfolge der Geschäftszahlen,*
- das Personenverzeichnis, in dem alle Parteien alphabetisch geordnet nach dem Zunamen oder der Firma oder der sonstigen Bezeichnung unter Hinweis auf die sie betreffenden Geschäftszahlen angeführt sind.*

4. Punkt 1.3.2.9 lautet:

1.3.2.9 Der Ausdruck des Geschäftsregisterbandes ist zu binden und vom Notar am Ende unter Beifügung des Amtssiegels zu unterzeichnen und samt des jeweiligen Personenverzeichnisses zu verwahren.

5. Punkt 1.5 und Punkt 1.6 entfallen.

6. Punkt 2.3.2 lautet:

2.3.2 *Führung des Beurkundungsregisters schriftlich in Buchform:*

- o *Punkt 1.3.1 gilt mit Ausnahme Punkt 1.3.1.6 sinngemäß*
- o *Die Führung des Beurkundungsregisters schriftlich in Buchform ist unzulässig, wenn der Notar Unterschriftsbeglaubigungen nach § 79 Abs. 2 oder Abs. 2a NO vornimmt.*

7. Punkt 2.3.5.2 wird folgender Satz angefügt:

Ein Personenverzeichnis muss nicht ausgedruckt werden.

8. Punkt 2.4 lautet:

2.4 *Der Punkt 1.4 gilt sinngemäß.*

9. Punkt 2.5 lautet:

2.5 *Das Beurkundungsregister ist aufzubewahren. Die Aufbewahrungspflicht endet:*

2.5.1 *bei Führung in Buchform gemäß Punkt 2.3.1.1 oder 2.3.1.2 mit Ablauf von zehn Jahren ab der zeitlich jüngsten Registereintragung des Buchbandes.*

2.5.2 *bei Führung als reine Sammlung von Vermerkblättern und Anerkennungserklärungen gemäß Punkt 2.3.1.3 mit Ablauf von zehn Jahren ab der zeitlich jüngsten Registereintragung eines Kalenderjahrganges.*

2.5.3 *bei automationsunterstützter Führung gemäß Punkt 2.3.1.4 mit Ablauf von zehn Jahren ab der zeitlich jüngsten Registereintragung eines Kalenderjahrganges.*

10. Punkt 2.6 entfällt.

11. Punkt 6.4 lautet:

Änderungen dieser Richtlinien werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht und zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht. Beschließt der Delegiertentag kein anderes Datum, treten Änderungen mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

12. Punkt 6.5 lautet:

Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 22.04.2010 treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 27.05.2010.]